



Gemeinde  
**Rickenbach**

# Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

<b>Beschlossen:</b>	Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014  (Feuerwehrreglement vom 01.07.2008 mit Beschluss vom 02.12.2014. aufgehoben)
<b>Änderungen beschlossen:</b>	Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019
<b>Genehmigt:</b>	Durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Februar 2015 genehmigt.  Änderungen beschlossen mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 19. März 2020.

## Ingress

Die Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf § 22 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 2013, beschliesst:

### § 1 Feuerwehropflichtersatzabgabe

- <sup>1</sup> Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:
  - a. Personen mit Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.
  - b. Feuerwehropflichtpflichtige, die in einer anerkannten Feuerwehr Dienst leisten.
  - c. Partner von dienstleistenden Feuerwehropflichtgehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
  - d. Feuerwehropflichtpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehropflichtdienst gemäss den Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.
  - e. Mitglieder der Gemeinderäte, Gemeindeverwalter/Gemeindeschreiber, Ortsgeistliche der Landeskirchen, Polizisten, Grenzwächter, Rettungssanitäter.
- 2 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin, in besonderen Fällen, weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise befreien.

### § 2 Bemessung

- <sup>1</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.
- <sup>2</sup> Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gesamten steuerbaren Einkommen. Unterliegt nur ein Partner der Ersatzabgabe, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr entrichten alle Ersatzpflichtigen, welche am 31. Dezember ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Stichtagsprinzip).

### § 3 Zweckbindung

- <sup>1</sup> Der Ertrag aus der Feuerwehropflichtersatzabgabe fällt ohne Zweckbindung in die Kasse der Einwohnergemeinde.

### § 4 Ansätze

- <sup>1</sup> Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt 0,4% des steuerbaren Einkommens, jedoch mindestens CHF 100.- und maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Bei Fehlen eines steuerbaren Einkommens beträgt die Mindestabgabe CHF 100.- pro Kalenderjahr.

## **Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Marco Geu  
Gemeindepräsident

Chantal Jenny  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20.02.2015.

\* \* \*

Änderung §1 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19.03.2020.

Rückwirkende Inkrafttretung per 01.01.2019.